

Versicherungsschutz rund um den Maibaum

(gilt auch für Kirchweih- und Hochzeitsbäume)

Nicht nur zum 1. Mai, auch während des Jahres trägt der Maibaum als Symbol bayerischen Brauchtums zur Verschönerung unserer Gemeinden teil. Soweit die Kommune in Wahrnehmung der örtlichen Tradition selbst einen Maibaum aufstellen lässt, genießt sie zusammen mit dem Weisungsberechtigten und den Helfern in der Regel Versicherungsschutz über ihre Kommunale Haftpflichtversicherung.

Die Frage nach Haftung und Versicherungsschutz stellt sich für den Schützenverein aber dann, wenn er mit seinen Mitgliedern und Helfern den Maibaum in Eigenregie aufstellt und für den Unterhalt verantwortlich ist.

Zunächst einige grundsätzliche Hinweise zu den Versicherungssparten, die durch den OSB im Rahmen der Verbandsversicherungen geregelt sind:

1. Haftpflichtversicherung

Sie hilft, wenn **gegen den Schützenverein** bzw. gegen die Verantwortlichen des Vereins Schadenersatzansprüche gestellt werden, z.B.

- wenn beim Fällen des Baumes wegen mangelnder Sicherheitsvorkehrungen jemand verletzt wird,
- beim unsachgemäßen Transport des Baumes (nicht beim Transport mit einem Kraftfahrzeug!) ein Verkehrsunfall verursacht wird,
- beim Aufstellen des Baumes achtet der Verantwortliche nicht auf den nötigen Sicherheitsabstand zu den Zuschauern, von denen einer verletzt wird,
- der im Lauf der Zeit durch Pilzbefall geschädigte Maibaum fällt auf ein geparktes Kfz.

Schadenersatzforderungen der geschädigten Personen (egal, ob Vereinsmitglieder oder Fremde) und mögliche Regreßforderungen der Sozialversicherungsträger richten sich gegen den Verein oder gegen den Verursacher des Schadens.

Die Haftpflichtversicherung des OSB wickelt anstelle des Schadenverursachers diese finanziellen Forderungen ab. Das heißt,

- sie prüft, ob der Schadenersatzanspruch nach gesetzlichen Bestimmungen überhaupt gerechtfertigt ist;
- sie bezahlt berechnete Ansprüche gegenüber dem oder den Anspruchstellern bzw.
- sie wehrt unberechtigte Forderungen gegenüber dem oder den Anspruchstellern ab, gegebenenfalls auch vor Gericht.

Der Verantwortliche des Vereins, durch den der Schaden verursacht wurde, muß sich mit den Forderungen nicht selbst auseinandersetzen und wird vom Haftpflichtversicherer nach Abwicklung des Schadens auch nicht in Regreß genommen.

2. Unfallversicherung

Leistungen daraus kommen ausschließlich den gemeldeten Mitgliedern bei deren aktiver Teilnahme rund um den Maibaum (Fällen, Transport, Herrichten, Aufstellen, Abbauen) zugute. Leistungen gibt es in Form einer Kapitalzahlung im Todesfall an die Angehörigen und bei Invalidität, das heißt, wenn durch den Unfall eine **bleibende** Gesundheitsschädigung eintritt.

Häufig gestellte Fragen rund um den Maibaum

Sind wir beim Transport des Baumes mit einem Traktor versichert?

Der Gebrauch von Kraftfahrzeugen (dazu zählen auch Traktoren) ist im Rahmen der Verbandshaftpflichtversicherung nicht versichert. Gegebenenfalls ist die Frage des Versicherungsschutzes mit dem Kfz-Haftpflichtversicherer des Eigentümers des Traktors zu klären. Wenn sich ein Helfer verletzt, ist er aber persönlich im Rahmen der Verbandsunfallversicherung versichert, sofern er dem OSB als Mitglied über seinen Verein gemeldet ist.

Wie sind unsere Helfer beim Aufstellen des Maibaumes versichert?

Alle Helfer, egal ob Mitglieder oder Nichtmitglieder sind persönlich haftpflichtversichert. Das heißt, wenn ein Helfer eine andere Person durch ein fahrlässiges Handeln verletzt, wickelt die Verbandshaftpflichtversicherung des OSB diesen gesetzlichen Haftungsanspruch des Geschädigten ab. Persönlich unfallversichert, also wenn sich ein Helfer selbst verletzt, sind ausschließlich Personen, die dem OSB als Mitglied gemeldet sind.

Ist unser Maibaumfest mit Bewirtung anlässlich des Aufstellens unseres Maibaumes ebenfalls versichert?

Wenn der Schützenverein das Fest selbst ausrichtet, besteht auch dafür Versicherungsschutz über die obligatorischen Verbandsversicherungen des OSB.

Welche gesetzlichen Vorschriften gibt es bezüglich der Haftung für einen Maibaum?

Grundsätzlich gilt die Rechtsvorschrift des § 823 BGB, wonach eine schuldhafte (= vorsätzliche oder fahrlässige) Verletzung von Verkehrssicherungspflichten zum Schadenersatz führt. Es sind die erforderlichen und zumutbaren Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung, Schädigung oder Verletzung Dritter zu vermeiden.

Für Maibäume gültige Kontroll- und Prüfungsanforderungen sind weder durch Gesetz noch durch die Versicherung vorgeschrieben, sondern ergeben sich aus Gerichtsurteilen, die zu Schadenfällen durch umstürzende Maibäume ergangen sind. Gefahr droht bei Maibäumen vor allem durch den Alterungsprozess, insbesondere durch Zersetzung aufgrund Fäulnis bzw. Pilzbefall.

Konkrete Anforderungen durch die Rechtsprechung:

- Regelmäßige jährliche Kontrollen / Untersuchungen durch einen Holzfachkundigen bzw. auch zwischendurch, wenn Anlaß dazu besteht (z.B. nach einem Sturm)
- Nach 2 Jahren Untersuchung durch einen IHK-bestellten Holz-Sachverständigen oder Sachkundigen, insbesondere neben Stand- und Bruchfestigkeit auf Fäulnis / Pilzbefall
- Nach 3 Jahren Standzeit Kontrolle ausschließlich durch einen IHK-bestellten Holz-Sachverständigen. Alternativ ist der Maibaum nach 3 Jahren abzubauen. Für eine eventuell weitergehende Standzeit (nach Feststellung der Unbedenklichkeit) ist mindestens eine jährliche Kontrolle durch einen IHK-bestellten Holz- Sachverständigen nötig.
- Die maximale Standzeit beträgt in jedem Fall fünf Jahre.

Beachten Sie zusätzlich:

Die Kontrollen müssen über die gesamte Länge des Maibaumes unter Einsatz einer Leiter oder eines Hubsteigers durchgeführt werden. Zu Beweis Zwecken sollten schriftliche Dokumentationen (Datum, Name des Prüfers, Art der Prüfung, etwaige Feststellungen) angelegt werden. Ein Muster für die Dokumentation erhalten Sie von unserem Versicherungsbüro.

Fazit: Zwar besteht im Rahmen der Verbandshaftpflichtversicherung des OSB für das fahrlässige Verletzen dieser Vorschriften Versicherungsschutz für Schäden durch den Maibaum. Wer aber fahrlässig mit der in der Rechtsprechung geforderten Sorgfaltspflicht umgeht, hat im Ernstfall mögliche strafrechtliche Folgen selbst zu tragen, z.B. eine strafrechtliche Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Auskunft in allen Fragen rund um das Versicherungspaket des OSB gibt:
LIGA- Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH, Tölzer Str. 32, 82031 Grünwald
Telefon 089/641895-18, Telefax 089/641895-15
E-mail: info@li-ga.vkb.de